

Sonntag, 25. September 2016

Gemeindeabstimmung



horgen

Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Urne:

	Seite
1. Projekt Horgen Hirzel 2018 - Antrag auf Eingemeindung der Politischen Gemeinde Hirzel in die Politische Gemeinde Horgen	3
2. Neues Hallenbad (inkl. Garderobengebäude) - Grundsatzabstimmung	31

Horgen, 4. Juli 2016

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindegeschreiber

In dieser Weisung wird zugunsten einer vereinfachten Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.

1. Projekt Horgen Hirzel 2018 - Antrag auf Eingemeindung der Politischen Gemeinde Hirzel in die Politische Gemeinde Horgen

Antrag

Wollen Sie den Vertrag über die Eingemeindung (Zusammenschlussvertrag) der Politischen Gemeinde Hirzel in die Politische Gemeinde Horgen annehmen?

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Ausgangslage	5
1.1. Einleitung	5
1.2. Eckwerte der beiden Gemeinden	5
1.3. Bestehende Zweckverbände, Anschlussverträge und Leistungsvereinbarungen	5
1.4. Behördenämter und Verwaltungskader	6
2. Projektorganisation für den Eingemeindungsprozess	6
3. Öffentlichkeitsarbeit in Horgen	6
4. Beitragszusicherung des Regierungsrats des Kantons Zürich	7
5. Erkenntnisse aus den Verhandlungen – Resultate aus den Arbeitsgruppen	7
5.1. Arbeitsgruppe Organisation	7
5.2. Arbeitsgruppe Finanzen/Liegenschaften	8
5.3. Arbeitsgruppe Schule	12
5.4. Arbeitsgruppe Werke/Infrastruktur/Raumplanung/Land- und Forstwirtschaft	13
5.5. Arbeitsgruppe Soziales/Gesundheit/Gesellschaft	15
6. Staats- und gesellschaftspolitische Auslegung	16
7. Verfahren/Inhalt Zusammenschlussvertrag – Antrag	17

Anhang: Zusammenschlussvertrag	21
---------------------------------------	-----------

Bericht

Für den eiligen Leser:

Am 18. Mai 2014 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Hirzel grünes Licht für die Aufnahme der Zusammenschlussverhandlungen mit der Nachbargemeinde Horgen gegeben. Mit einem Ja-Anteil von gegen 90 % wurde dabei ein klares Signal gesetzt.

Der Gemeinderat Horgen hat in der Folge an seiner Klausur im Mai 2014 sechs Legislatur-Schwerpunktthemen definiert, so auch die Aufnahme der Zusammenschlussverhandlungen mit dem Gemeinderat Hirzel.

Nach Vorliegen erster Berechnungen hat der Gemeinderat festgestellt, dass die Zielsetzung «Eingemeindung ohne Nachteile für die Horgner Bevölkerung» nicht erreicht werden kann. Es muss mit einer finanziellen Mehrbelastung aufgrund der hohen Steuerfusssdifferenz gerechnet werden.

Aufgrund dieses Aspekts wurde den Stimmberechtigten der Gemeinde Horgen das Geschäft «Weiterführung der Projektarbeit» mit Urnenabstimmung vom 22. November 2015 zum Entscheid unterbreitet. Der Gemeinderat stellte dabei den Antrag auf Weiterführung der Projektarbeit. Mit 2'871 Ja-Stimmen (63,6 %) gegenüber 1'641 Nein-Stimmen haben die Stimmberechtigten der Weiterführung des Projekts deutlich zugestimmt.

Der Gemeinderat hat sich anfangs Juni 2016, nach Vorliegen aller bereits heute geklärten sowie möglichen künftigen Auswirkungen, für den Antrag auf Annahme des Zusammenschlussvertrags ausgesprochen.

Dieser Antrag erfolgt primär aus staatspolitischen Überlegungen und trotz der Prognose von ausgewiesenen, wiederkehrenden Mehrkosten in der Grössenordnung von zwei bis drei Steuerprozenten für die Gemeinde Horgen, was zu einer kurz-/mittelfristigen Steuerfussanpassung führen könnte. Die Gemeinde Horgen unterstützt eine zeitgemässe, zukunftssträchtige Bezirksorganisation und hat als Bezirkshauptort Vorbildfunktion. Starke Gemeinden, welche auch gegenüber dem Kanton eine bedeutende Rolle einnehmen können, sind für den Gemeinderat Horgen wichtig (Gemeindeautonomie). Bezirksgemeinden, welche unter «finanzieller Obhut» des Kantons sind, können die Interessen der Gemeinde und des Bezirks gegenüber dem Kanton zu wenig akzentuiert vertreten. Beim Projekt Horgen Hirzel 2018 handelt es sich ferner um kein Kreditgeschäft für heute oder morgen. Weitergehende Synergien zeigen sich bei diesem Generationenprojekt erst in ein paar Jahren.

Die Eingemeindung erfolgt bei Zustimmung beider Gemeinden auf den 1. Januar 2018.

Die Gemeinderäte Horgen und Hirzel empfehlen den Stimmberechtigten, dem Vertrag über die Eingemeindung (Zusammenschlussvertrag) der Politischen Gemeinde Hirzel in die Politische Gemeinde Horgen auf den 1. Januar 2018 zuzustimmen.

1. Ausgangslage

1.1. Einleitung

Verschiedene kantonale Reformen erschweren die Eigenständigkeit von kleinsten und kleinen Gemeinden wie Hirzel: Neuer Finanzausgleich, Revision Gemeindegesetz, etc. Der Kanton Zürich verfolgt mit diesen Reformen das Ziel, Gemeinden zu bilden, die dank ihrer Grösse in der Lage sind, ein zeitgemässes und qualitativ hochstehendes Leistungsangebot zu bieten und ihre Kernaufgaben selbständig zu erfüllen. Dies ist auf die Dauer mit einem tragbaren Steuerfuss im Hirzel nicht mehr möglich.

In Kenntnis der schwierigen Situation haben am 18. Mai 2014 die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Hirzel dem Gemeinderat Hirzel grünes Licht für die Aufnahme der Zusammenschlussverhandlungen mit der Nachbargemeinde Horgen gegeben. Mit einem Ja-Anteil von gegen 90 % wurde dabei ein klares Signal gesetzt.

Unter Berücksichtigung des festgesetzten Kantonsbeitrags – und der Konsolidierung der Jahresrechnungen 2014 beider Gemeinden – hat der Gemeinderat Horgen feststellen müssen, dass eine Eingemeindung nicht ohne finanzielle Nachteile für die Horgner Bevölkerung realisiert werden kann.

Auftrag der Horgner Stimmberechtigten zur Weiterführung der Projektarbeit am 22. November 2015

Aufgrund dieses Aspekts wurde den Stimmberechtigten der Gemeinde Horgen das Geschäft «Weiterführung der Projektarbeit» mit Urnenabstimmung vom 22. November 2015 zum Entscheid unterbreitet. Der Gemeinderat stellte dabei den Antrag auf Weiterführung der Projektarbeit. Mit 2'871 Ja-Stimmen gegenüber 1'641 Nein-Stimmen haben die Stimmberechtigten der Weiterführung des Projekts deutlich zugestimmt.

1.2. Eckwerte der beiden Gemeinden

	Horgen	Hirzel	Erweiterte Gemeinde Horgen
Einwohner Ende 2015	20'164	2'145	22'309
Fläche in km ²	21,13	9,70	30,83
Einwohner 2015/km ²	954	221	724
Steuerkraft je Einwohner 2015 in Fr.	5'110	2'631	4'871

Vielfältige Zusammenarbeitsformen zwischen Horgen und Hirzel

1.3. Bestehende Zweckverbände, Anschlussverträge und Leistungsvereinbarungen

Kleinere Gemeinden wie Hirzel können ihre Aufgaben je länger je weniger selbständig erledigen. Aufgrund dieses Sachverhalts arbeitet Horgen bereits heute in vielen Bereichen (Zweckverbände, Anschlussverträge, Leistungsvereinbarungen etc.) mit Hirzel zusammen. So werden die Aufgaben der Feuerwehr gemeinsam erledigt. Zudem übernimmt die Gemeindeverwaltung Horgen im Auftragsverhältnis schon heute Aufgaben wie die Gemeindepolizei, das Strassenwesen, das Zivilstandsamt, das Betreibungsamt,

die Beförderung oder das Asylwesen. Beide Gemeinden beziehen ihre Informatik-Dienstleistungen bei der Zimmerberg Informatik AG (ZIAG). Horgen zeigt bereits seit Jahren hohe Bereitschaft an einer Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden (Berggemeinden und Oberrieden) und fühlt sich damit insbesondere mit der Gemeinde Hirzel solidarisch verbunden. Eine Eingemeindung würde vor allem im administrativen und verwaltungstechnischen Bereich zu einer Vereinfachung der Abläufe und zu Synergien führen.

1.4. Behördenämter und Verwaltungskader

Die Aufgaben, welche die Gemeinden zu erfüllen haben, werden immer anspruchsvoller. Die Entscheidungsträger in den kommunalen Exekutiven und den Verwaltungen sind gefordert und müssen professioneller arbeiten und sich spezialisieren. Gleichzeitig steigt die Erwartungshaltung der Bevölkerung. Viele Gemeinden müssen aktuell einen erheblichen Aufwand leisten, um die wichtigsten Behörden und Kommissionen zu besetzen. Den Gemeinden Horgen und Hirzel ist dies bis anhin immer gut gelungen. Ob es aber speziell in der kleineren Gemeinde künftig auch problemlos gelingen wird fähige, motivierte und belastbare Behördenmitglieder zu finden, ist fraglich.

Mit grosser Gewissheit kann jedoch festgehalten werden, dass es immer schwieriger wird, offene Kaderstellen in der Verwaltung zu besetzen. Nur mit einer gut funktionierenden Verwaltung können zeitgemässe Dienstleistungen erbracht werden und ist eine erfolgreiche Behördenarbeit möglich. Grösste Schwächen einer kleinen Gemeindeverwaltung sind die fehlenden Stellvertretungen und der grosse Know-how-Verlust beim Abgang einer Fachperson.

2. Projektorganisation für den Eingemeindungsprozess

Für die Bearbeitung des Projekts haben die Gemeinderäte Horgen und Hirzel eine paritätische Steuerungsgruppe und folgende Arbeitsgruppen (AG) eingesetzt:

- AG Organisation (Themen wie Verwaltung, Personal, Kultur und Vereine)
- AG Finanzen/Liegenschaften (Prüfung der finanziellen Auswirkungen eines Zusammenschlusses, Nutzung der Liegenschaften im Hirzel)
- AG Schule (Themen wie mögliche organisatorische und strukturelle Änderungen bei einem Zusammenschluss)
- AG Werke/Infrastruktur/Raumplanung/Land- und Forstwirtschaft (Themen wie beispielsweise die künftige Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung)
- AG Soziales/Gesundheit/Gesellschaft (Analyse des heutigen und künftigen Angebots)

Die Steuerungsgruppe und die Arbeitsgruppen wurden von einem externen Berater begleitet.

Die Öffentlichkeit von Horgen ist seit Projektbeginn informiert

3. Öffentlichkeitsarbeit in Horgen

Der Gemeinderat Horgen hat seit Projektbeginn die interessierten Horgnerinnen und Horgner laufend orientiert bzw. informiert. In diesem Zusammenhang wurde die Horgner Bevölkerung bisher auf verschiedenen Kanälen immer wieder über die Projektfortschritte informiert:

- Wiederkehrende Berichterstattungen/Presseinformationen
- Informationsveranstaltung vom 22. Oktober 2014 in Horgen
- Gedankenaustausch/Runder Tisch vom 1. Dezember 2014 in Horgen
- Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2014
- Informationsveranstaltung vom 21. Mai 2015 in Horgen
- Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2015 (Rechenschaftsbericht/Info)
- Grundsatzabstimmung vom 22. November 2015
- Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2015 (Info)
- Besuchstag im Hirzel für die Horgner Bevölkerung und Interessensgruppen vom 21. Mai 2016
- Fakten/Informationen/Diskussion vom 1. Juni 2016
- Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2016 (Rechenschaftsbericht/Info)
- Informationsveranstaltung im Vorfeld der Abstimmung gemeinsam mit Hirzel vom 14. Juli 2016 in Horgen
- Projektordner auf www.horgen.ch
- Email-Adresse für Fragen und Anliegen: horgen_hirzel@horgen.ch

Verschiedene Fragestellungen und Anliegen aus der Bevölkerung werden im Fragenkatalog beantwortet, welcher auf den Homepages der Gemeinden Horgen www.horgen.ch und Hirzel www.hirzel.ch aufgeschaltet ist.

4. Beitragszusicherung des Regierungsrats des Kantons Zürich

Mit Beschluss vom 9. September 2015 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich den politischen Gemeinden Horgen und Hirzel für die Eingemeindung von Hirzel eine einmalige Subvention von 3,3 Mio. Franken zugesichert. Die Zusicherung erfolgt unter der Bedingung, dass die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden dem Zusammenschluss zustimmen, der Regierungsrat und der Kantonsrat den Zusammenschluss genehmigen und die Gemeinden die Auswirkungen des Zusammenschlusses mit dem wissenschaftlichen Instrument «Fusions-Check» der HTW Chur messen lassen. Der kantonale Beitrag wird 2018 der erweiterten Gemeinde Horgen ausbezahlt und ist u. a. dazu bestimmt, die Steuerfussunterschiede zwischen den beiden Gemeinden mit einem Beitrag von 3'030'000.00 Franken abzufedern. Mit einem Zusammenschluss-/Projektbeitrag von 270'000.00 Franken beteiligt sich der Kanton zudem an den Kosten für die Anpassung der Organisation der politischen Gemeinde Horgen, die aufgrund der Eingemeindung erforderlich ist.

5. Erkenntnisse aus den Verhandlungen - Resultate aus den Arbeitsgruppen

5.1. Arbeitsgruppe Organisation

Nach der Eingemeindung werden sämtliche Verwaltungsdienstleistungen für die Bevölkerung des Gebiets Hirzel in Horgen angeboten. Die Verwaltung Hirzel wird geschlossen. Für die Behördenmitglieder des Hirzels (Gemeinderat, Schulpflege, Rechnungsprüfungs-

kommission und Sozialbehörde) endet die Amtsdauer 2014 bis 2018 bereits am 31. Dezember 2017. Die Amtsdauer 2015 bis 2021 des Friedensrichters im Hirzel endet ebenfalls Ende 2017.

Der Gemeinderat und die Verwaltung Horgen haben die mit der Eingemeindung verbundenen Veränderungen analysiert und die Stellenplanung in der Verwaltung Horgen überarbeitet. Damit die Verwaltungsdienstleistungen im gewohnten Standard von Horgen auch für das Gebiet Hirzel sichergestellt werden können, sind in verschiedenen Abteilungen Anpassungen vorzunehmen. Insgesamt wird in Horgen mit höchstens neun zusätzlichen Stellen gerechnet. Der Stellenplan ist so ausgelegt, dass es keine Überraschungen geben sollte. Die Auslösung der zusätzlichen personellen Ressourcen erfolgt dannzumal durch den Gemeinderat Horgen punktuell und nicht automatisch. Im Gegenzug können durch die Stellenerhöhung heutige Dienstleistungen Dritter (Ingenieure, externe Berater, Springer etc.) in der Gemeinde Hirzel gestrichen und somit deutlich Kosten eingespart werden.

Die aus der Eingemeindung resultierenden personellen Veränderungen betreffen die Mitarbeitenden im Hirzel. Die Gemeinderäte Horgen und Hirzel werden nach einer Annahme des Zusammenschlussvertrags mit den betroffenen Mitarbeitenden im Hirzel nach Lösungen suchen. Eine Arbeitsplatzgarantie in Horgen kann jedoch nicht zugesichert werden.

Finanzpolitische Auslegung - Jährliche Mehrkosten sind kurz-/mittelfristig unausweichlich

5.2. Arbeitsgruppe Finanzen/Liegenschaften

Modellrechnungen 2014 und 2015

Die Arbeitsgruppe Finanzen/Liegenschaften hat die Rechnungen 2015 der beiden Gemeinden Horgen und Hirzel konsolidiert und unter der Annahme, dass die politische Gemeinde Hirzel bereits 2015 eingemeindet gewesen wäre, Korrekturen auf der Aufwand- sowie der Ertragsseite vorgenommen. Damit stehen den Stimmberechtigten zusammen mit der Rechenkonsolidierung 2014 zwei unterschiedliche Ergebnisse zur Beurteilung der finanziellen Situation der Eingemeindung zur Verfügung.

Die Berechnungen zeigen 2014 eine Netto-Mehrbelastung von 876'000.00 Franken und 2015 eine solche von 1'434'000.00 Franken. Die Differenz kann mit den um ca. 400'000.00 Franken tieferen Gemeindesteuererträgen 2015 gegenüber 2014 sowie höheren Abschreibungen im Hirzel begründet werden.

Wie bereits in der Weisung zur Grundsatzabstimmung von Horgen vom 22. November 2015 erwähnt, kann eine Eingemeindung von Hirzel nicht kostenneutral vorgenommen werden.

Der 2018 zur Auszahlung kommende Kantonsbeitrag von 3,3 Mio. Franken kann zur Deckung des Mehraufwands und für die einmaligen Kosten der Eingemeindung eingesetzt werden. Zudem verfügt Hirzel über stille Reserven in Form von Liegenschaften, welche nach einer Eingemeindung nicht mehr benötigt werden; sie könnten allenfalls verkauft werden. Bei einem Verkauf wird von einem Buchgewinn von ca. 6,5 Mio. Franken auszugehen.

Investitionen im steuerrelevanten Bereich Hirzel - Zusätzliche Abschreibungen

Die Investitionen der Gemeinde Hirzel beeinflussen das Ergebnis der Modellrechnungen mit zusätzlichen Abschreibungen und Zinsen ab 2018. Zwischen 2016 und 2020 werden im steuerrelevanten Bereich ca. 9,3 Mio. Franken investiert. Dabei sind 7,5 Mio. Franken für die Sanierung des Schulhauses Schützenmatt in den Jahren 2016 und 2017 vorgesehen. Die überdurchschnittlichen Investitionen und die damit verbundenen Abschreibungen und Zinsen würden die Rechnung der erweiterten Gemeinde Horgen ab 2018 um ca. 720'000.00 Franken zusätzlich belasten.

Der Gemeinderat Hirzel beantragt in der Folge den Stimmberechtigten aus Hirzel im Rahmen des Voranschlags 2017 zusätzliche Abschreibungen von 6,5 Mio. Franken. Sollte diesem Antrag durch die Gemeindeversammlung Hirzel entsprochen werden, würden sich die Abschreibungen ab 2018 um jährlich rund 650'000.00 Franken reduzieren bzw. die Laufende Rechnung der Gemeinde Horgen entlasten. Gleichzeitig würde sich das Eigenkapital der Gemeinde Hirzel um 6,5 Mio. Franken vermindern, da für diesen Betrag keine kantonalen Beiträge zu erwarten sind. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die Vornahme der zusätzlichen Abschreibungen mit Schreiben vom 2. Juni 2016 bereits gutgeheissen.

Mit dem Wechsel des Abschreibungsmodus gemäss dem neuen Gemeindegesetz ab 2019 muss dannzumal nicht mehr degressiv (10 % des Restbuchwerts), sondern linear abgeschrieben werden. Buchhalterisch betrachtet belasten die so tieferen, jährlichen Abschreibungsbeträge die Laufende Rechnung weniger stark, dafür über einen längeren Zeitraum.

Konsolidierte Rechnungen 2014/2015

Rechnungsjahr	2014	2015
Mehrbelastung/Konsolidierung Abschreibungen	Fr. 876'000.00 inkl.	Fr. 1'434'000.00 inkl.
Total	Fr. 876'000.00	Fr. 1'434'000.00
1 Steuerprozent	Fr. 742'000.00	Fr. 822'000.00
Jährliche Mehrkosten in Steuerprozenten	1,2 %	1,75 %

Ausblick ab 2018

Im Hinblick auf das Rechnungsjahr 2018 (Ausblick) geht der Gemeinderat bisher von ausgewiesenen wiederkehrenden Mehrkosten von zwei bis drei Steuerprozenten für die Gemeinde Horgen aus. Unter Berücksichtigung der erwähnten geplanten zusätzlichen Abschreibungen der Gemeinde Hirzel von 6,5 Mio. Franken würde sich die Mehrbelastung der Gemeinde Horgen um jährlich rund 650'000.00 Franken reduzieren.

Bilanzen 2014 und 2015

Die Gemeinde Hirzel weist in den Bilanzen 2014 und 2015 ein Nettovermögen je Einwohner aus. Vollständigkeitshalber sei erwähnt, dass - unter Berücksichtigung der grösseren Investitionen im Hirzel - aus dem Nettovermögen ab 2018 eine erhebliche Nettoschuld je Einwohner entsteht. In der Folge wird das Nettovermögen der erweiterten Gemeinde Horgen dadurch ebenfalls sinken.

Bilanzen 2014		Horgen 31. 12. 2014	Hirzel 31. 12. 2014	konsolidiert 31. 12. 2014
1	Aktiven	224'423'033.78	19'141'192.43	243'564'226.21
10	Finanzvermögen	148'766'520.13	13'788'362.26	162'554'882.39
100	Flüssige Mittel	9'525'544.07	2'907'602.11	12'433'146.18
101	Guthaben	25'076'658.81	2'295'188.23	27'371'847.04
102	Anlagen	113'637'593.00	8'497'193.02	122'134'786.02
103	Transitorische Aktiven	526'724.25	88'378.90	615'103.15
11	Verwaltungsvermögen	75'428'510.00	5'332'900.00	80'761'410.00
114	Sachgüter	66'347'000.00	4'857'800.00	71'204'800.00
115	Darlehen und Beteiligungen	5'704'510.00	308'200.00	6'012'710.00
116	Investitionsbeiträge	2'489'000.00	166'900.00	2'655'900.00
117	Übrige aktivierte Ausgaben	888'000.00	–	888'000.00
12	Spezialfinanzierungen	228'003.65	19'930.17	247'933.82
2	Passiven	224'423'033.78	19'141'192.43	243'564'226.21
20	Fremdkapital	109'279'526.83	7'680'089.53	116'959'616.36
200	Laufende Verpflichtungen	40'109'357.63	3'792'847.02	43'902'204.65
202	Langfristige Schulden	60'750'000.00	1'000'000.00	61'750'000.00
203	Verpflichtung Sonderrechnung	6'377'837.09	398'106.22	6'775'943.31
204	Rückstellungen	1'549'605.60	486'828.09	2'036'433.69
205	Transitorische Passiven	492'726.51	2'002'308.20	2'495'034.71
21	Verrechnungen	9'647'256.15	207'433.95	9'854'690.10
22	Spezialfinanzierung	15'019'865.55	1'141'954.41	16'161'819.96
23	Eigenkapital	90'476'385.25	10'111'714.54	100'588'099.79
	Anzahl Einwohner Ende 2014	20'005	2'131	22'136
	Nettovermögen	29'213'201.70	5'896'238.98	35'109'440.68
	Nettovermögen je Einwohner	1'460.30	2'766.89	1'586.08

	Bilanzen 2015	Horgen 31. 12. 2015	Hirzel 31. 12. 2015	konsolidiert 31. 12. 2015
1	Aktiven	230'582'995.45	20'180'401.08	250'763'396.53
10	Finanzvermögen	157'114'479.74	12'452'170.03	169'566'649.77
100	Flüssige Mittel	14'464'227.01	1'218'010.53	15'682'237.54
101	Guthaben	22'817'550.38	2'288'483.15	25'106'033.53
102	Anlagen	119'128'542.50	8'841'985.65	127'970'528.15
103	Transitorische Aktiven	704'159.85	103'690.70	807'850.55
11	Verwaltungsvermögen	73'238'900.00	7'728'231.05	80'967'131.05
114	Sachgüter	64'939'000.00	7'247'709.90	72'186'709.90
115	Darlehen und Beteiligungen	5'056'900.00	291'700.00	5'348'600.00
116	Investitionsbeiträge	2'236'000.00	188'821.15	2'424'821.15
117	Übrige aktivierte Ausgaben	1'007'000.00	–	1'007'000.00
12	Spezialfinanzierungen	229'615.71	–	229'615.71
2	Passiven	230'582'995.45	20'180'401.08	250'763'396.53
20	Fremdkapital	118'277'151.72	8'363'933.00	126'641'084.72
200	Laufende Verpflichtungen	43'677'557.04	3'654'753.17	47'332'310.21
201	Kurzfristige Schulden	10'000'000.00		10'000'000.00
202	Langfristige Schulden	54'750'000.00	2'000'000.00	56'750'000.00
203	Verpflichtung Sonderrechnung	5'972'036.79	384'596.01	6'356'632.80
204	Rückstellungen	3'049'917.40	359'311.45	3'409'228.85
205	Transitorische Passiven	827'640.49	1'965'272.37	2'792'912.86
21	Verrechnungen	2'020'947.18	177'145.85	2'198'093.03
22	Spezialfinanzierung	15'078'306.14	1'527'568.07	16'605'874.21
23	Eigenkapital	95'206'590.41	10'111'754.16	105'318'344.57
	Anzahl Einwohner Ende 2015	20'164	2'145	22'309
	Nettovermögen	36'189'845.48	3'906'491.18	40'096'336.66
	Nettovermögen je Einwohner	1'794.78	1'821.21	1'797.32

Liegenschaften und Landflächen der Gemeinde Hirzel

Die Gemeinde Hirzel verfügt über Liegenschaften und Landflächen im Verwaltungs- sowie Finanzvermögen, welche nach einem Zusammenschluss nicht mehr benötigt werden und deshalb verkauft werden könnten. Im Auftrag des Gemeinderats Hirzel hat die Firma Wüest & Partner eine Marktwertanalyse durchgeführt.

Liegenschaft	heute Wohneigentum (Fr.)	Residualwert nach Fusion mit neuem Preisniveau (Fr.)	Wertdifferenz
Schulhaus Höchi 2	1'575'000	1'665'000	6 %
Bergstrasse 6	1'542'000	1'736'000	13 %
Schulhaus Dorf	1'239'000	1'306'000	5 %
Dorfstrasse 15	863'000	949'000	10 %
Bauland Spitzen	4'516'000	5'002'000	11 %
Total	9'735'000	10'658'000	9 %

Unter Berücksichtigung eines realistischen Verkaufspreises von ca. 10 Mio. Franken geht die Steuerungsgruppe davon aus, bei einem allfälligen Verkauf dieser Liegenschaften einen Buchgewinn von ca. 6,5 Mio. Franken zu realisieren.

In der Modellrechnung wurde davon ausgegangen, dass vorderhand kein Liegenschaftensverkauf geplant ist.

5.3. Arbeitsgruppe Schule

Die Gemeinde Hirzel verfügt über ein Schulangebot vom Kindergarten bis zur Oberstufe. Die Oberstufenschule Hirzel gehört zu den kleineren Schulen im Kanton und hat aus pädagogischer und organisatorischer Sicht eine kritische Grösse erreicht.

Die Arbeitsgruppe Schule hat verschiedene Varianten zur Integration der Schule Hirzel in die Strukturen von Horgen geprüft. Dazu haben Gemeinderat und Schulpflege Horgen den Schulraumbedarf für die Integration der Sekundarstufe Hirzel in das Oberstufenzentrum Berghalden/Rainweg abgeklärt. Die Abklärungen haben ergeben, dass Schulraum für zusätzliche Klassenzimmer vorhanden ist. Die Integration hat zu diesem Zeitpunkt keine baulichen Auswirkungen zur Folge.

Auflösung der Sekundarstufe Hirzel frühestens auf Schuljahr 2017/2018

Bei einer Eingemeindung der Gemeinde Hirzel in die Gemeinde Horgen werden die Strukturen der Sekundarstufe Hirzel frühestens auf das Schuljahr 2017/2018 aufgelöst. Alle Hirzler Schülerinnen und Schüler im Oberstufenalter besuchen frühestens nach den Sommerferien 2017 die Schule in Horgen. Für den Schulweg können sie auf Kosten der Schule die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen. Im Weiteren muss die Infrastruktur im Oberstufenzentrum Berghalden/Rainweg für den Betrieb eines Mittagstischs ausgebaut werden. Die Hirzler Schülerinnen und Schüler können das Mittagessen dort einnehmen. Für die Mahlzeiten wird ein Elternbeitrag erhoben.

Die Kindergarten- und Primarstufe Hirzel bleibt solange im Hirzel erhalten, wie es aufgrund von Schülerzahlen, pädagogischen und/oder organisatorischen Gründen möglich ist. Der Unterricht richtet sich nach den Vorgaben der Schule Horgen. Es ist vorgesehen,

die Schulanlagen Höchi und das Schulhaus Dorf (Hirzel) für den Schulbetrieb aufzugeben. Er wird in den Schulhäusern Schützenmatt und/oder Heerenrainli weitergeführt, sobald dort der Schulraum frei und für den Schulbetrieb von Kindergarten/Primarschule eingerichtet ist.

5.4. Arbeitsgruppe Werke/Infrastruktur/Raumplanung/Land- und Forstwirtschaft

Die zuständigen Fachleute der Verwaltungen Horgen und Hirzel haben sich intensiv mit den Auswirkungen der Eingemeindung auf die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung befasst.

Die Auswertung der verschiedenen Unterlagen zeigt, dass im Hirzel wie auch in Horgen regelmässig in die Leitungen investiert wird. Mit Unterstützung externer Ingenieure werden die Leitungsnetze sachgerecht unterhalten. Die Leitungsnetze sind im Hirzel nicht marode, wie fälschlicherweise in einem Zeitungsartikel behauptet wurde. Der Ausbau im Hirzel ist auf einem vergleichbaren Stand wie in Horgen.

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Hirzel wird an die ARA Horgen angeschlossen

Die Stimmberechtigten im Hirzel haben am 5. Juni 2016 an der Urne der Projektrealisierung eines Anschlusses der Abwasserreinigungsanlage (ARA) im Hirzel an die ARA Horgen deutlich zugestimmt. Dieses Projekt wird auch bei einer Ablehnung der Eingemeindung umgesetzt.

Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind eigenwirtschaftliche Betriebe und werden über Gebühren finanziert. Die umfassenden Berechnungen können wie folgt zusammengefasst werden:

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung - Mehrkosten von je 8 Rappen/m³

Wasserversorgung

Die Anpassung der Gebühren im Hirzel an diejenigen von Horgen führt zu einer Erhöhung der Mengengebühr im Hirzel von 1.50 Franken auf 1.90 Franken. Da die Grundgebühren im Hirzel mit 210.00 Franken höher sind als diejenigen in Horgen mit 114 Franken, erfolgt eine entsprechende Reduktion.

Aus den konsolidierten Modellrechnungen Horgen und Hirzel resultiert eine Mengengebühr von 1.03 Franken je m³ Wasser zum Ausgleich der Rechnung. Dies sind 8 Rappen je m³ mehr, als Horgen ohne Zusammenschluss benötigt.

Die Spezialfinanzierungskonten im Wasserbereich weisen Ende 2015 in Horgen ca. 1'508'000.00 Franken (ca. 75.00 Franken je Einwohner) und im Hirzel ca. 280'000.00 Franken (ca. 130.00 Franken je Einwohner) aus.

Abwasserentsorgung

Auch bei der Abwasserentsorgung kommt es zu einer Anpassung der Gebühren im Hirzel. Die heutige Mengengebühr von 4.00 Franken wird erst bei einer Eingemeindung 2018 an diejenige von Horgen von 1.50 Franken angepasst und die abgestuften Grundgebühren der Gemeinde Horgen werden übernommen. Die hohe Mengengebühr ist auf die Vorfinanzierung des Projekts «Auflösung ARA Hirzel und Anschluss an ARA Horgen» zurückzuführen.

Bei angepassten Gebühren sowie unter Berücksichtigung aller Investitionen im Hirzel, insbesondere der Aufgabe der ARA Hirzel und dem Anschluss an die ARA Horgen, resultiert aus den konsolidierten Modellrechnungen Horgen und Hirzel eine Mengengebühr von 1.59 Franken je m³ Abwasser zum Ausgleich der Rechnung. Auch hier sind es 8 Rappen je m³ mehr, als Horgen ohne Zusammenschluss benötigt.

Die Spezialfinanzierungskonten im Abwasserbereich weisen Ende 2015 in Horgen einen Stand von ca. -230'000.00 Franken (ca. -11 Franken je Einwohner) und im Hirzel ca. 925'000.00 Franken (ca. 430.00 Franken je Einwohner) aus. Dieser Betrag dient als Rückstellung für den bevorstehenden Anschluss der ARA Hirzel an die ARA Horgen. Beide Konti werden bei einer Eingemeindung zusammengeführt.

Abfallentsorgung

Das Abfallentsorgungssystem im Hirzel wird mit der Gemeinde Horgen harmonisiert (gleicher Dienstleistungsumfang). Im Hirzel werden die gleichen Grundgebühren erhoben wie in Horgen.

Elektrizitätsversorgung Hirzel

Der Gemeinderat Horgen hat Gespräche mit den EKZ aufgenommen, um eine Übernahme der Versorgung im Gebiet Hirzel durch die Gemeindewerke Horgen zu klären. Die EKZ werden die Versorgung im Hirzel wie auch im Sihltal weiterhin sicherstellen.

Strassenwesen

Im Auftrag der Gemeinde Hirzel ist die Gemeinde Horgen bereits heute für den Strassenunterhalt und den Winterdienst im Gebiet Hirzel zuständig. Die Fachleute der Verwaltung Horgen beurteilen den Ausbaustandard der öffentlichen Strassen und Wege und die damit verbundenen Werterhaltungsmassnahmen als gleichwertig wie in Horgen.

Energiestadtlabel

Die Eingemeindung Hirzel wird zu keinen zusätzlichen Aufwendungen für die Erhaltung des Energiestadtlabels führen.

Polizei und Feuerwehr

Die Aufgaben von Polizei und Feuerwehr werden bereits heute unter der Leitung von Horgen ausgeführt. Deshalb hat eine Eingemeindung keine personellen, organisatorischen und finanziellen Änderungen zur Folge.

Die Bau- und Zonenordnungen beider Gemeinden werden in der Amtsdauer 2018 bis 2022 zusammengelegt

Bau- und Zonenordnungen (BZO)

Die Bau- und Zonenordnungen der Vertragsgemeinden behalten innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer für das gesamte Gebiet der erweiterten Gemeinde gültigen Bau- und Zonenordnung. Diese ist den Stimmberechtigten bis spätestens im Jahr 2022 zum Beschluss zu unterbreiten.

Bei der Revision der BZO soll darauf geachtet werden, dass der ländliche Charakter der Siedlungen auf dem Gebiet der heutigen Gemeinde Hirzel erhalten bleibt.

5.5. Arbeitsgruppe Soziales/Gesundheit/Gesellschaft

Die gesetzlichen Aufgaben im Bereich Soziales/Gesundheit/Gesellschaft werden auch nach der Eingemeindung weitergeführt. Die Sozialbehörde Hirzel wird auf den Zeitpunkt der Eingemeindung aufgelöst. Die Anlaufstellen bzw. die zuständigen Verwaltungsmitarbeitenden befinden sich dazumal in der Verwaltung Horgen.

Das Wohn- und Pflegeheim Spyrigarten bleibt Teil der Altersversorgung der erweiterten Gemeinde

Das 2011 erstellte Wohn- und Pflegeheim Spyrigarten (Kleinpflegezentrum mit 10 Plätzen) bleibt weiterhin bestehen. Das Personal wird in die Strukturen der Gemeinde Horgen integriert. Die Alterssiedlung Spyrigarten wird auch nach dem Zusammenschluss bestehen bleiben.

Sie wird heute von einer gemeinnützigen Genossenschaft geführt. Das von der Gemeinde erteilte Baurecht an die Genossenschaft Spyrigarten gilt bis 11. September 2094 und wird im Fall eines Zusammenschlusses übernommen.

Die Spitex Berg wird von einem Verein geführt, welcher die Dienstleistungen im Auftrag der drei Gemeinden Hirzel, Hütten und Schönenberg ausführt. Die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Verein behält ihre Gültigkeit bis Klarheit besteht, welche Veränderungen aus der Eingemeindung der Gemeinden Hütten und Schönenberg in die Gemeinde Wädenswil zu erwarten sind. Erst dann kann über die Zukunft der Leistungsvereinbarung und den Auftrag an den Verein bestimmt werden.

Die von einem Verein getragene Jugendarbeit im Hirzel kann auch nach einem Zusammenschluss weitergeführt werden. Die Einbindung in die Jugendarbeit von Horgen (Abteilung Kind/Jugend/Familie) wird in der Umsetzungsphase erfolgen.

Schul- und familienergänzende Betreuungsangebote

In Horgen wird die schulergänzende Betreuung durch die Schule sichergestellt. Tagesschulen, Frühstück- und Mittagstisch decken die Bedürfnisse im schulischen Bereich ab. Für die Tagesschulen werden einkommensabhängige Tarife erhoben.

Zwei gemeindeeigene Kinderkrippen (KiTas) und sechs private KiTas, ein Hort, Tagesfamilien und der Ferienhort umfassen die familienergänzenden Betreuungsangebote in Horgen. Diese Angebote werden von der Abteilung Kind/Jugend/Familie betreut. Für die gemeindeeigenen, familienergänzenden Angebote werden einkommensabhängige Tarife verrechnet.

Im Hirzel wird die schul- und familienergänzende Betreuung durch den Verein FAKHir (Familienergänzende Kinderbetreuung Hirzel) sichergestellt. Die modular aufgebauten Angebote umfassen Mittagstisch und Nachmittagshotel. Während den Ferien wird eine Ganztagesbetreuung angeboten. Zusätzlich bietet eine private KiTa Betreuungsleistungen an. Beide Anbieter verlangen kostendeckende Beiträge. Die Erziehungsberechtigten sind frei, die Angebote im Hirzel oder in anderen Gemeinden zu nutzen; sie erhalten auf Antrag von der Gemeinde einkommensabhängige Beiträge.

Bei einem Zusammenschluss können auch die Hirzler die Angebote der familienergänzenden Betreuung in Horgen nutzen. Aus organisatorischen Gründen werden schulergänzende Betreuungsangebote im Hirzel wie der Mittagstisch nach einem Zusammenschluss von der Schule Horgen angeboten und in die Schuleinheit Hirzel integriert. Die Neuorganisation der schul- und familienergänzenden Betreuung nach einem Zusammenschluss

führt zu Mehrkosten aufgrund der höheren Subventionierung der Angebote durch die Gemeinde Horgen.

6. Staats- und gesellschaftspolitische Auslegung

Nebst allen vorgängig aufgeführten Abklärungen, Resultaten und Auslegungen hat sich der Gemeinderat Horgen intensiv mit der staats- und gesellschaftspolitischen Beurteilung auseinandergesetzt. Als Exekutive des Bezirkshauptorts ist es von grosser Bedeutung, bei einem Generationenprojekt eine mittel-/langfristige Beurteilung vorzunehmen.

Horgen als Bezirkshauptort hat Vorbildfunktion in der Unterstützung einer zeitgemässen Gemeinde- und Verwaltungsorganisation

Der Gemeinderat Horgen unterstützt eine zeitgemässe, zukunftssträchtige Bezirksorganisation und hat als Bezirkshauptort Vorbildfunktion. Starke Gemeinden, welche auch gegenüber dem Kanton eine bedeutende Rolle einnehmen können, sind für den Gemeinderat Horgen wichtig (Gemeindeautonomie). Bezirksgemeinden, welche unter «finanzieller Obhut» des Kantons sind, können die Interessen der Gemeinde und des Bezirks gegenüber dem Kanton zu wenig akzentuiert vertreten. Beim Projekt Horgen Hirzel 2018 handelt es sich nicht um ein kurzfristiges Geschäft, sondern um eine Investition in die Zukunft. Weitergehende Synergien und Opportunitäten zeigen sich bei diesem Generationenprojekt erst in ein paar Jahren.

Zeitgemässe Gebietseinteilungen stärken die Gemeindeautonomie im Bezirk Horgen und im Kanton Zürich

Geschichtlich betrachtet zählte die Gemeinde Hirzel bis im Jahre 1773 zum Gemeindegebiet von Horgen. Die damalige Abspaltung hatte einen kirchlichen Hintergrund (eigene reformierte Kirche im Hirzel). Heute stehen wir vor einer Trendwende. Die vielfältigen Aufgaben der Zürcher Gemeinden sehen zeitgemässe Gebietseinteilungen vor, was eine Rückkehr, eine Eingemeindung von Hirzel begründen und sinnvoll erscheinen lässt.

Die bereits heute schon bestehenden Zusammenarbeitsformen (Anschluss- und Zusammenschlussverträge sowie Leistungsvereinbarungen wie Zivilstandsamt, Betreibungsamt, Feuerwehr, Gemeindepolizei, Strassenunterhalt, Asylwesen etc.) zwischen den Gemeinden Horgen und Hirzel verursachen einen erhöhten Koordinationsbedarf. Eine Führung und Organisation unter einem Dach ist sinnvoll (jeweils eine Behörde, eine Verwaltungsführung etc.) bzw. effizientere Strukturen sind mittel- und langfristig kostengünstiger.

Weiter ist der Gemeinderat überzeugt, dass das erweiterte Gemeindegebiet zudem an Attraktivität (z.B. Wohnraum an besonnener, erhöhter Lage) und Vielfalt (Ausdehnung des Horgner Naherholungsgebiets) gewinnen würde. Dies würde sich auch auf die Landpreise und in der Folge auf Grundstückgewinnsteuereinnahmen der erweiterten Gemeinde auswirken. Kommt hinzu, dass die strategischen Landreserven entlang einer wichtigen Verkehrsachse (Horgen-Hirzel-Sihlbrugg-Zug) für spätere Generationen von Bedeutung sein werden.

Für das bereits abwechslungsreiche Horgner Gemeindeleben (Vereine etc.) ist die Hirzler Kultur (z.B. Spyri-Museum, Kunstmaler Reinhold Kündig etc.) eine Bereicherung.

Schlussendlich ist nicht nur die Politlandschaft des Kantons Zürich in Bewegung, auch die Kirchgemeinden sind auf der Suche nach zeitgemässen und nicht zuletzt finanziell trag-

baren Strukturen. Daher beantragen die beiden Kirchgemeinden Horgen und Hirzel den reformierten Stimmberechtigten noch im laufenden Jahr den Zusammenschluss. Abschliessend sei erwähnt, dass die Eingemeindung zu einer Kosteneinsparung auf Kantons-ebene führt und damit zusammenhängend zu einer Entlastung des Staatshaushalts des Kantons Zürich beiträgt.

7. Verfahren/Inhalt Zusammenschlussvertrag - Antrag

Die Zustimmung der Stimmberechtigten zum Vertrag über die Eingemeindung (Zusammenschlussvertrag) in den Gemeinden Horgen und Hirzel ist Voraussetzung für die Eingemeindung der Gemeinde Hirzel in die Gemeinde Horgen auf den 1. Januar 2018. Der Vertrag über die Eingemeindung wurde vom Gemeindeamt des Kantons Zürich geprüft und als in Ordnung befunden. Der Vertrag bedarf der anschliessenden Genehmigung durch den Regierungsrat. Abschliessend hat der Kantonsrat die Zustimmung zu erteilen.

Der Zusammenschlussvertrag ist als Anhang der Weisung zuhanden der Stimmberechtigten abgedruckt und bildet alleinigen Gegenstand der Abstimmungsvorlage.

Zusammenfassung - Auswirkungen Hirzel

Mit der Eingemeindung am 1. Januar 2018 wird die politische Gemeinde Hirzel aufgehoben sowie die Gemeindeverwaltung geschlossen. Die Bürgerinnen und Bürger vom Hirzel erhalten das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen. Es gelten für das erweiterte Gemeindegebiet die gesetzlichen Regelungen der Gemeinde Horgen. Bei der Bau- und Zonenordnung sowie der Friedhofsverordnung gilt eine Übergangsfrist bis spätestens Ende 2022. Die Stimmberechtigten der aufgehobenen politischen Gemeinde Hirzel erhalten die gleichen politischen Rechte wie diejenigen der Gemeinde Horgen.

Zusammenfassung - Auswirkungen Horgen

Die Auswirkungen eines Zusammenschlusses beschränken sich primär auf die Bereiche Bildung und Finanzen. Wie erwähnt wird zudem der Stellenplan der Gemeindeverwaltung Horgen um rund neun Stellen erhöht. Im Gegenzug können durch die Stellenerhöhung heutige Dienstleistungen Dritter (Ingenieure, externe Berater, Springer etc.) in der Gemeinde Hirzel gestrichen und somit deutlich Kosten eingespart werden.

Weiteres Vorgehen bei Annahme der Vorlage

Nach der Annahme der Vorlage wird die Steuerungsgruppe gem. Art. 5 und 13 des Zusammenschlussvertrags die Umsetzungsarbeiten für den Zusammenschluss auf den 1. Januar 2018 einleiten und den Prozess begleiten sowie festlegen, welche Erlasse weiterhin Gültigkeit behalten sollen. Die Steuerungsgruppe ist insbesondere zuständig für die Erarbeitung des gemeinsamen Voranschlags 2018 und die Vorbereitungsarbeiten für die Behördenwahlen anfangs 2018. Der Gemeindepräsident von Horgen würde so die erste gemeinsame Gemeindeversammlung im Dezember 2017 in Horgen leiten.

Folgen bei einer Ablehnung der Vorlage

Bei einer Ablehnung der Vorlage wird das Projekt «Eingemeindung der Gemeinde Hirzel» abgebrochen. In der Folge wird Hirzel als selbständige politische Gemeinde weiterbeste-

hen und muss die Situation neu beurteilen. Der Gemeinderat Horgen würde die bisherige Praxis einer engen Zusammenarbeit weiterhin unterstützen. Der erhöhte Koordinationsbedarf zwischen den Gemeinden Horgen und Hirzel bezüglich der vielfältigen Zusammenarbeitsformen würde bestehen bleiben. Auf eine zeitgemässe und sinnvolle Führung und Organisation unter einem Dach würde verzichtet, wie auch auf eine zukunftssträchtige Bezirksorganisation mit langfristigen starken und überlebensfähigen Bezirksgemeinden.

Antrag des Gemeinderats Horgen an die Stimmberechtigten:

Der Gemeinderat stellt **Antrag auf Annahme** des Zusammenschlussvertrags bzw. auf Eingemeindung der Gemeinde Hirzel.

Horgen, 6. Juni 2016

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindegeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission Horgen an die Stimmberechtigten:

Die Rechnungsprüfungskommission stellt **Antrag auf Ablehnung** des Zusammenschlussvertrags bzw. auf Eingemeindung der Gemeinde Hirzel.

Begründung:

Die Unterlagen des Zusammenschlussvertrags sowie das zur Verfügung gestellte Zahlenmaterial zur Eingemeindung wurden von der RPK eingehend geprüft und mit dem Gemeinderat im Detail besprochen. Die RPK kommt zu folgendem Schluss:

Die Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission beschränkt sich ausschliesslich auf die Prüfung der finanziellen Angemessenheit, der finanziellen Notwendigkeit und finanziellen Tragbarkeit der vorgelegten Geschäfte. Eine zusätzliche Prüfung auf gesellschafts- und staatspolitischen Aspekten entfällt, da Horgen eine Rechnungsprüfung führt. Als Ausgangslage für die Prüfung dieses Geschäftes dienten Modellrechnungen der konsolidierten Jahresrechnungen der Jahre 2014 und 2015 sowie detaillierte Berechnungen der gebührenfinanzierten Bereiche Wasser und Abwasser. Der RPK stehen folgende Informationen zur Verfügung:

- Die Differenz des Steuerfusses zwischen der Gemeinde Horgen (87 %) und Hirzel (129 %) soll im Falle einer Eingemeindung vom Kanton mit einer Zahlung von Fr. 3'030'000.00 einmalig ausgeglichen werden.
- Die Ergebnisse der konsolidierten Jahresrechnungen zeigen je einen Aufwandüberschuss von Fr. 876'000.00 (für 2014) und Fr. 1'434'000.00 (für 2015) auf. Basierend darauf weisen Modellrechnungen des Gemeinderats für das Jahr 2018 und folgende ein jährliches Defizit von 2-3 Steuerprozenten aus. Diese Modellrechnungen beinhalten alle heute bekannten Kennzahlen inkl. der eventuellen Reduktion im Bereich des Finanzausgleichs.

- Beim Wasser und Abwasser zeigen Modellrechnungen für Horgen ab 2018 eine Erhöhung der Kosten von je 8 Rappen pro m³, was mittelfristig zu einer Gebührenerhöhung führen oder den Abbau von Ausgleichsreserven zur Folge haben könnte.
- Zum heutigen Zeitpunkt besteht für die Gemeinde Horgen weder eine finanzielle Notwendigkeit für eine Eingemeindung noch ein kurz- bis mittelfristiger finanzieller Vorteil durch eine solche.
- Die finanzielle Tragbarkeit einer Eingemeindung ist für Horgen ohne eine kurz- bis mittelfristige Steuererhöhung von 2-3 % nicht tragbar.

Zusammenfassend stellt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Horgen fest, dass die Vorlage der Eingemeindung kurz- bis mittelfristig mit voraussichtlichem Mehraufwand von rund 2 bis 3 Steuerprozenten sowie einem ausgewiesenen Mehraufwand im Wasser- und Abwasserbereich verbunden ist und dass diese Eingemeindung keiner finanziellen Notwendigkeit für die Gemeinde Horgen entspricht.

Entsprechend empfiehlt die RPK den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Horgen diese Vorlage abzulehnen.

Horgen, 17. Juni 2016

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident
Uwe Kappeler, Aktuar

Gemeinderat Hirzel und Rechnungsprüfungskommission Hirzel

Sowohl der Gemeinderat Hirzel als auch die RPK Hirzel **empfehlen die Annahme** des Zusammenschlussvertrags.

Vertrag über die Eingemeindung
(Zusammenschlussvertrag)

der politischen Gemeinde Hirzel
(Einheitsgemeinde)

in die politische Gemeinde Horgen
(Einheitsgemeinde)

Vom Kanton vorgeprüfte Version

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck	23
Art. 2 Gegenstand	23
Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses	23
Art. 4 Treuepflicht	23
Art. 5 Steuerungsgruppe.....	24

2. Name, Wappen und Bürgerrecht

Art. 6 Gemeindename	24
Art. 7 Ortsname	24
Art. 8 Wappen	24
Art. 9 Bürgerrecht	24

3. Wahlen und Voranschlag

Art. 10 Wahlen	25
Art. 11 Beschluss des ersten Voranschlages.....	25

4. Organisation der erweiterten Gemeinde

Art. 12 Weitergeltung der Gemeindeordnung	25
Art. 13 Weitergeltung der übrigen Erlasse	25
Art. 14 Verwaltung	26
Art. 15 Friedhof.....	26
Art. 16 Schule Hirzel.....	26
Art. 17 Kultur, Sport, Vereine, Jugend, Alter.....	26

5. Rechtsnachfolge

Art. 18 Grundsatz.....	26
Art. 19 Personal	27
Art. 20 Interkommunale Zusammenarbeit	27

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Zustandekommen des Vertrags.....	27
Art. 22 Genehmigung der Jahresrechnungen.....	27
Art. 23 Hängige Geschäfte	27
Art. 24 Kostenverteiler.....	27

7. Anhang

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Politischen Gemeinden Horgen und Hirzel (nachfolgend: Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer politischen Gemeinde (nachfolgend: erweiterte Gemeinde) zusammenzuschliessen.

² Das Gebiet der erweiterten Gemeinde umfasst die Gebiete der Vertragsgemeinden Horgen und Hirzel.

Art. 2 Gegenstand

¹ Dieser Vertrag regelt die Organisation und die Umsetzung des Zusammenschlusses der Vertragsgemeinden.

² Kirchgemeinden sind in ihrem Bestand vom vorliegenden Vertrag nicht betroffen.

Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt auf den 1. Januar 2018.

Art. 4 Treuepflicht

¹ Der Gemeinderat Hirzel (Beschluss vom 26.01.2015) und der Gemeinderat Horgen (Beschluss vom 26.01.2015) haben sich verpflichtet, den Verhandlungsprozess zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

² Der Gemeinderat Hirzel verpflichtet sich, dem Gemeinderat Horgen insbesondere die folgenden Geschäfte vor der endgültigen Beschlussfassung zur Vernehmlassung zuzustellen:

- a) die Übernahme von neuen Aufgaben,
- b) den Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen,
- c) die Änderung von Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Anstalten sowie von Zusammenarbeitsverhältnissen,
- d) wichtige personelle Änderungen,
- e) Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab Fr. 200'000,
- f) die Veräusserung von Finanzvermögen,
- g) den Voranschlag 2017.

³ Der Gemeinderat Horgen verpflichtet sich, dem Gemeinderat Hirzel insbesondere die folgenden Geschäfte vor der endgültigen Beschlussfassung zur Vernehmlassung zuzustellen:

- a) die Übernahme von neuen Aufgaben, sofern sie auch die erweiterte Gemeinde betreffen,
- b) die Änderung der Gemeindeordnung,
- c) die Änderung von Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Anstalten,
- d) Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab Fr. 2'000'000.

⁴ Die in Abs. 2 und 3 genannten Geschäfte sind dem Gemeinderat der anderen Vertragsgemeinde unaufgefordert als beschlussreife Vorlage und unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung zuzustellen.

⁵ Der Gemeinderat, der über das Geschäft beschliesst, hat die Vernehmlassung der Vertragsgemeinde eingehend zu prüfen und dieser die Resultate ihrer Prüfung begründet mitzuteilen.

⁶ Berücksichtigt der Gemeinderat die in der Vernehmlassung geäusserten Einwendungen nicht oder nur teilweise, hat er dies gegenüber dem Gemeinderat der anderen Vertragsgemeinde zu begründen.

⁷ Eine Pflicht zur Berücksichtigung von Einwendungen besteht bei der Beschlussfassung nicht.

Art. 5 Steuerungsgruppe

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden setzen eine Steuerungsgruppe ein, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) 3 Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Horgen, darunter der Präsident;
- b) 3 Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Hirzel, darunter der Präsident;
- c) Gemeindegeschreiber oder deren Stellvertretung mit beratender Stimme.

² Das Präsidium der Steuerungsgruppe fällt dem Gemeindepräsidenten von Horgen zu.

³ Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 65-71).

⁴ Die Steuerungsgruppe organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Behörden und der Bevölkerung und stellt den Stimmberechtigten Antrag zum ersten Voranschlag der erweiterten Gemeinde.

⁵ Die Steuerungsgruppe kann Anträge an die Gemeinderäte Horgen und Hirzel zur Erledigung von Aufgaben und deren Finanzierung stellen.

⁶ Die Steuerungsgruppe kann Arbeitsgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten. Falls erforderlich, können die Arbeitsgruppen über das Datum des Zusammenschlusses hinaus tätig sein.

⁷ Die Steuerungsgruppe kann zur Vorbereitung und Beratung einzelner Geschäfte Fachpersonen beziehen.

2. Name, Wappen und Bürgerrecht

Art. 6 Gemeindegemeinde

Der Gemeindegemeinde der erweiterten Gemeinde lautet Horgen.

Art. 7 Ortsname

Die bestehenden Orts-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben erhalten.

Art. 8 Wappen

Die erweiterte Gemeinde führt das Wappen der Vertragsgemeinde Horgen.

Art. 9 Bürgerrecht

Die Bürgerinnen und Bürger der Vertragsgemeinde Hirzel erhalten das Bürgerrecht der Gemeinde Horgen. Das Bürgerrecht der Gemeinde Hirzel entfällt.

3. Wahlen und Voranschlag

Art. 10 Wahlen

¹ Die Wahlen für die laufende Amtsdauer 2014-2018 haben in den Vertragsgemeinden im Frühjahr 2014 stattgefunden. Es werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Neuwahlen durchgeführt.

² Die Amtsdauer der Behörden und des Friedensrichters der Vertragsgemeinde Hirzel endet vorzeitig am 31. Dezember 2017.

³ Die Behörden der Vertragsgemeinde Horgen bleiben bis zum Ende der Amtsdauer 2014-2018 im Amt. Ab dem 1. Januar 2018 sind sie für das gesamte Gebiet der erweiterten Gemeinde zuständig.

⁴ Ab dem 1. Januar 2018 und bis zum Ende ihrer sechsjährigen Amtsdauer 2015-2021 ist die Friedensrichterin der Vertragsgemeinde Horgen für das gesamte Gebiet der erweiterten Gemeinde zuständig.

Art. 11 Beschluss des ersten Voranschlages

¹ Der Voranschlag 2018 für die erweiterte Gemeinde Horgen wird vom Gemeinderat Horgen in Zusammenarbeit mit den Verwaltungen Horgen und Hirzel erarbeitet.

² Die Steuerungsgruppe prüft den Voranschlag 2018 und leitet diesen zur Stellungnahme an die Gemeinderäte Horgen und Hirzel weiter.

³ Die Beschlussfassung über den Voranschlag für das erste Jahr der erweiterten Gemeinde erfolgt auf Antrag der Steuerungsgruppe an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinden vor dem Zusammenschluss. Die Gemeindeversammlung ist im Dezember 2017 vorgesehen. Der Präsident der Steuerungsgruppe leitet die Gemeindeversammlung.

⁴ Die Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden schliessen sich zusammen und prüfen den ersten Voranschlag der erweiterten Gemeinde. Die RPK konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

4. Organisation der erweiterten Gemeinde

Art. 12 Weitergeltung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung der Gemeinde Horgen vom 9. Juni 2013 (durch den Regierungsrat am 28.08.2013 mit Beschluss Nr. 929 genehmigt) gilt nach dem Zusammenschluss für die erweiterte Gemeinde.

Art. 13 Weitergeltung der übrigen Erlasse

¹ Die Erlasse der Gemeinde Horgen gelten nach dem Zusammenschluss auf dem gesamten Gebiet der erweiterten Gemeinde. Die Erlasse der Gemeinde Hirzel treten per 1. Januar 2018 ausser Kraft - mit Ausnahme derjenigen Erlasse, die von der Steuerungsgruppe als für weiterhin gültig erklärt werden.

² Die Bau- und Zonenordnungen der Vertragsgemeinden behalten innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer für das gesamte Gebiet der erweiterten Gemeinde gültigen Bau- und Zonenordnung. Diese ist den Stimmberechtigten bis spätestens im Jahr 2022 zum Beschluss zu unterbreiten.

Art. 14 Verwaltung

Die Gemeindeverwaltung im Hirzel wird aufgehoben. Der Sitz der erweiterten Gemeinde befindet sich in Horgen.

Art. 15 Friedhof

¹ Die erweiterte Gemeinde führt in Horgen zwei (Friedhof Horgen und Naturbestattungen Horgenberg) und im Hirzel einen Friedhof. Bestattungen sind auf allen Friedhöfen möglich.

² Bis zur Änderung der bestehenden Vorschriften von Horgen (18. 04. 2011) und der Verordnung vom Hirzel (24.10.2011) bleiben diese für die bestehenden Friedhofanlagen in Kraft. Die Zusammenführung der beiden Erlasse erfolgt bis spätestens 2022.

Art. 16 Schule Hirzel

¹ Die Schulorganisation Hirzel wird in die Schulorganisation Horgen integriert.

² Die Kindergartenstufe und die Primarstufe Hirzel bleiben solange erhalten, wie es aufgrund von Schülerzahlen und/oder gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

³ Die Sekundarstufe Hirzel wird aufgelöst. Die Schülerinnen und Schüler aus Hirzel besuchen den Unterricht frühestens ab Schuljahr 2017/18 in Horgen. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Sekundarstufe Hirzel erfolgt auf Antrag der Steuerungsgruppe durch die beiden Gemeinderäte Horgen und Hirzel.

Art. 17 Kultur, Sport, Vereine, Jugend, Alter

¹ Die Kultur- und Sportförderung in der erweiterten Gemeinde richtet sich nach den Regelungen der Gemeinde Horgen. Mit der Johanna Spyri-Museumstiftung wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

² Die Unterstützung der Vereine vom Hirzel richtet sich im Jahre 2018 nach den bisherigen Regelungen der Gemeinde Hirzel und ab dem 1. Januar 2019 nach den Regelungen der Gemeinde Horgen.

³ Die Benützung der Infrastrukturen in der erweiterten Gemeinde durch die Vereine vom Hirzel richtet sich nach den Regelungen der Gemeinde Horgen.

⁴ Das Wohn- und Pflegeheim Spyrigarten wird als Gemeindebetrieb weitergeführt.

5. Rechtsnachfolge

Art. 18 Grundsatz

¹ Die erweiterte Gemeinde Horgen ist nach dem Zusammenschluss Rechtsnachfolgerin der politischen Gemeinde Hirzel und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der politischen Gemeinde Hirzel ein.

² Die Aktiven und Passiven der politischen Gemeinde Hirzel einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2018 auf die erweiterte Gemeinde Horgen über.

³ Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die erweiterte Gemeinde Horgen gegenüber Dritten alleine für die von der politischen Gemeinde Hirzel eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 19 Personal

¹ Die nicht per 31. Dezember 2017 aufgelösten Arbeitsverhältnisse der Vertragsgemeinde Hirzel und der Schule Hirzel werden von der erweiterten Gemeinde übernommen.

² Arbeitsverhältnisse der Vertragsgemeinde Hirzel und der Schule Hirzel, die nicht übernommen werden können, sind rechtzeitig per 31. Dezember 2017 zu beenden.

³ Die in der erweiterten Gemeinde weiterbeschäftigten Angestellten der Vertragsgemeinde Hirzel und der Schule Hirzel werden von der Pensionskasse der Gemeinde Horgen übernommen.

Art. 20 Interkommunale Zusammenarbeit

¹ Die erweiterte Gemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der aufgenommenen Vertragsgemeinde an bei

- a) Zweckverbänden,
- b) gemeinsamen Anstalten,
- c) juristischen Personen des Privatrechts,
- d) Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen,
- e) Stiftungen.

² Ein Verzeichnis der wichtigsten Mitgliedschaften und Verträge befindet sich im Anhang.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Zustandekommen des Vertrags

¹ Der Vertrag bedarf zur seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten jeder Vertragsgemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Der Zusammenschluss als solcher bedarf überdies der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Art. 22 Genehmigung der Jahresrechnungen

Die Rechnungen 2017 der Vertragsgemeinden werden von der Gemeindeversammlung 2018 der erweiterten Gemeinde abgenommen.

Art. 23 Hängige Geschäfte

¹ Die erweiterte Gemeinde führt nach dem Zusammenschluss die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.

² Die Steuerungsgruppe sorgt dafür, dass bei der Amtsübergabe dem Gemeinderat der erweiterten Gemeinde ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften der Vertragsgemeinde Hirzel übergeben wird.

Art. 24 Kostenverteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, werden zu gleichen Teilen durch die Vertragsgemeinden übernommen.

7. Anhang

- Kartografische Darstellung der erweiterten Gemeinde
- Aufstellung über die Mitgliedschaften in und Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, Stiftungen etc.)
- Aufstellung über die wichtigsten Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge

Gemeinde Horgen

Beschlossen an der
Urnenabstimmung vom 25. 09. 2016

Der Präsident:
Theo Leuthold

Der Gemeindeschreiber:
Felix Oberhänsli

Gemeinde Hirzel

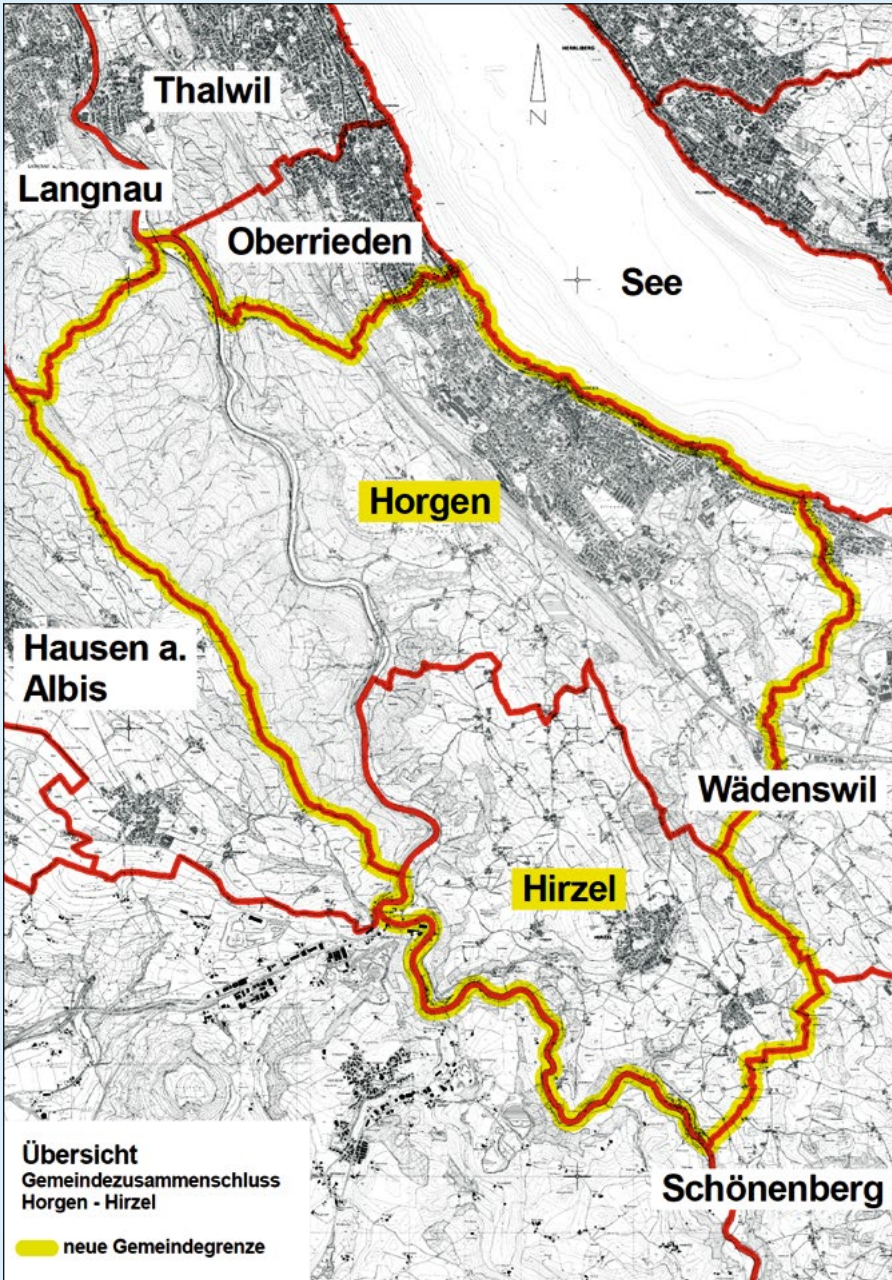
Beschlossen an der
Urnenabstimmung vom 25. 09. 2016

Der Präsident:
Markus Braun

Der Gemeindeschreiber:
Beat Deubelbeiss

Vom Regierungsrat genehmigt am mit RRB Nr.

Anhang 1
Kartografische Darstellung der erweiterten Gemeinde Horgen



Anhang 2
Liste der Zweckverbände

Zweckverbände	Horgen	Hirzel
Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg	X	X
Soziales Netz Horgen	X	X
Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen	X	X
Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ)	X	X
Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen (SPD)	X	X
Berufswahlschule Bezirk Horgen (BWS)	X	X
Zweckverband Seewasserwerk Hirsacker-Appital	X	

Anhang 3
Liste der wichtigsten Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge

Verträge und Vereinbarungen	Horgen	Hirzel
Zivilstandsamt Horgen	X	X
Betreibungsamt Horgen	X	X
Feuerwehr Horgen-Hirzel	X	X
Gemeindepolizei Horgen	X	X
Strassenunterhaltungsdienst mit Horgen	X	X
Asylwesen Horgen	X	X
Zimmerberg Informatik AG	X	X
Spitex Horgen-Oberrieden	X	
Spitex Berg (Hirzel, Schönenberg, Hütten)		X

2. Neues Hallenbad (inkl. Garderobengebäude) - Grundsatzabstimmung

Antrag

1. Unterstützen Sie die Weiterarbeit des Gemeinderats mit dem Ziel des Neubaus eines **Sportbads** inkl. Garderobengebäude auf der Allmend Horgen in der Grössenordnung von 18 bis 20 Mio. Franken (**Variante 1**)?
2. Unterstützen Sie die Weiterarbeit des Gemeinderats mit dem Ziel des Neubaus eines **Familienbads** inkl. Garderobengebäude auf der Allmend Horgen in der Grössenordnung von 26 bis 30 Mio. Franken (**Variante 2**)?
3. Im Falle der Annahme beider Varianten: Welche Variante (1 oder 2) soll weiterverfolgt werden?

Bericht

Ausgangslage

Wassersport spielt in Horgen seit Jahrzehnten eine zentrale Rolle im öffentlichen Leben. Neben dem Schwimmclub Horgen mit seinen erfolgreichen Wasserballern können sich Interessierte in verschiedenen weiteren Vereinen aktiv im Wasser betätigen. Daneben steht das Angebot an Wasserflächen im Hallenbad Bergli, im Parkbad Seerose und im Sportbad Käpfnach natürlich auch den nicht in Wassersportvereinen engagierten Bevölkerungsteilen zur Verfügung. Insbesondere das Hallenbad Bergli wird zudem durch die Schule für den Schwimmunterricht intensiv beansprucht. Gerade im Winter, wenn die Wassersportvereine und die Schule ausschliesslich im Hallenbad Bergli ihrem Training resp. ihrem Schwimmunterricht nachgehen können, macht sich die geringe Kapazität des Hallenbads speziell auch für die restlichen Nutzer der Bevölkerung bemerkbar.

Mittlerweile ist das Hallenbad Bergli, Baujahr 1971, in die Jahre gekommen. Nicht zuletzt wegen den laufenden Diskussionen und den aktuellen Planungen um den Bau eines neuen Hallenbads wurde im Lehrschwimmbecken Bergli während der letzten Jahre nur noch der nötigste Unterhalt vorgenommen. Die baulichen Massnahmen für eine Sanierung würden sich voraussichtlich auf mindestens 7 Mio. Franken belaufen, wobei damit lediglich das heutige Hallenbad saniert wäre und keine zusätzliche Wasserfläche geschaffen werden könnte.

Souverän soll frühzeitig in den Prozess miteinbezogen werden

Der Gemeinderat hat sich das Legislaturziel gesetzt, dem Stimmbürger bis 2018 eine Vorlage zu einem neuen Hallenbad zum Entscheid vorzulegen. Warum nun diese Grundsatzabstimmung? Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, die nächsten Schritte zielgerichtet in Angriff nehmen zu können. Dabei spielt die Hallenbadgrösse eine nicht unbedeutende Rolle. Kommt hinzu, dass jetzt sowohl die approximativen Kosten als auch Resultate zur Standortwahl vorliegen.

Der Gemeinderat hat durch die Firma Kannewischer verschiedene mögliche Standorte für ein neues Hallenbad prüfen lassen. Aufgrund der Auswertung der vorgelegten Studie ist er zum Schluss gekommen, dass ein neues Hallenbad auf der Allmend realisiert werden sollte, dies primär angesichts des dort zur Verfügung stehenden Bodens, der bereits bestehenden Sportanlage und der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, das Garderobengebäude des FC Horgen im Baukörper eines neuen Hallenbads zu integrieren. Dadurch können Synergien genutzt, und in der Folge Erstellungs- und Betriebskosten reduziert werden.

Durch den Neubau eines Hallenbads auf der Allmend würde im Weiteren die Möglichkeit geschaffen, das alte Hallenbad Bergli einer neuen Nutzung durch die Schule zuzuführen, um deren zusätzlichen Raumbedarf im Schulhaus Bergli abzudecken.

Sportbad genügt den Anforderungen der Gemeinde Horgen

Die vorliegende Studie Kannewischer hat dem Gemeinderat 2 mögliche Ausbaustandards für ein neues Hallenbad aufgezeigt.

Variante 1 Sportbad

In der Variante 1 wird ein reines Sportbad erstellt. Dieses deckt primär die Bedürfnisse der Wassersportvereine und der Schule ab. Hier werden derzeit Kosten von 18 bis 20 Mio.

Franken erwartet. Aufgrund dieser spezialisierten Ausrichtung muss davon ausgegangen werden, dass die Besucherzahlen tief bleiben werden. Es wäre mit einem jährlichen Betriebsdefizit von rund 500'000.00 Franken zu rechnen.

Kapitalfolgekosten

Gesamtaufwand netto von Fr. 19'000'000.00

Verzinsung (0.5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr.	95'000.00
Abschreibung (7.5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr.	1'425'000.00

Jährliche Kapitalfolgekosten (Mittelwert über 13 Jahre)	Fr.	1'520'000.00
---	-----	--------------

Variante 2 Familienbad

Die Variante 2 sieht ein Familienbad inkl. Sauna, Erlebnisbad und Aussenflächen vor. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf 26 bis 30 Mio. Franken. Die Studie Kannewischer geht davon aus, dass die Variante Familienbad deutlich mehr Gäste anziehen würde. Durch diese Mehreinnahmen sollen die höheren Betriebs- und Amortisationskosten kompensiert werden können, d.h. es ist von einem deutlich tieferen Betriebsdefizit von rund 100'000.00 Franken auszugehen. Diese Variante eines neuen Hallenbads dient sowohl den Wassersportvereinen, der Schule als auch der breiten Bevölkerung, womit der Horgner Bevölkerung trotz der deutlich höheren Investitionen ein wesentlich grösserer Nutzen entstehen würde.

Kapitalfolgekosten:

Gesamtaufwand netto von Fr. 28'000'000.00

Verzinsung (0.5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr.	140'000.00
Abschreibung (7.5 % Mittelwert über 13 Jahre)	Fr.	2'100'000.00

Jährliche Kapitalfolgekosten (Mittelwert über 13 Jahre)	Fr.	2'240'000.00
---	-----	--------------

Campus Horgen (Allmend)

Durch eine private Initiative wurde mittlerweile das Projekt Campus Horgen (Allmend) eingebracht. Dieses soll auf der Allmend ein Angebot bestehend aus Bildung, Sport, Freizeit und Kultur anbieten. Dabei wäre das Hallenbad lediglich ein Teil des gesamten Investitionsvolumens. In diesem Projekt würde das Hallenbad in Form eines Public-Private-Partnership realisiert werden. Das Hallenbad würde durch Investoren erstellt und die Belegungen durch die Gemeinde wären zu entgelten. Die der Gemeinde entstehenden Kosten aus diesem Projekt sind noch nicht bekannt. Sollte der Campus zustande kommen wäre allenfalls die Realisation eines Familienbads aus ökonomischen Überlegungen vorteilhaft. Bei einer Annahme einer der Varianten würde der Gemeinderat auch dieses private Projekt eingehend prüfen.

Der Gemeinderat beabsichtigt bei Annahme einer der beiden Varianten, unabhängig vom Projekt Campus (Allmend), eine Bedürfnisabklärung für allfällige Nutzungen auf der Allmend zu veranlassen. Bei dieser wird auch der noch ausstehende Standortentscheid des Kantons bezüglich der Mittelschule ein gewichtiger Faktor sein.

Ohne Neubau (Variante 1 oder 2) wird das Hallenbad Bergli saniert

Bei Ablehnung beider Varianten

Im Falle einer Ablehnung beider Varianten müsste das Hallenbad Bergli für voraussichtlich mindestens 7 Mio. Franken instand gestellt werden, ohne dass die Wassersportvereine, die Schule oder die Bevölkerung einen Mehrwert aus dieser Investition hätten. Gleichzeitig müsste die derzeit sistierte Planung eines neuen Garderobengebäudes für den FC Horgen mit approximativen Baukosten von ca. 2 Mio. Franken wieder aufgenommen werden.

Zusammenfassung

Durch den Neubau eines Hallenbads mit integriertem Garderobengebäude soll der Horgner Bevölkerung ein deutlicher Mehrwert zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig wird für die Wassersportvereine und die Schule dringend benötigte Wasserfläche geschaffen. Der Gemeinderat bevorzugt, basierend auf dem aktuellen Wissensstand, die Variante Sportbad. Mit der Zustimmung zu einer Variante eines Hallenbadneubaus wird lediglich ein Grundsatzentscheid gefällt und die Projektierung im Sinne des Resultats weiterverfolgt. Ein allfälliger Projektierungs-/Baukredit würde dem Souverän dannzumal erneut vorgelegt.

Antrag des Gemeinderats Horgen an die Stimmberechtigten:

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, **der Variante Sportbad den Vorrang zu geben.**

Horgen, 4. Juli 2016

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident

Felix Oberhänkli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission Horgen an die Stimmberechtigten:

Der Gemeinderat vertritt die Haltung, dass bei einer meinungsbildenden Grundsatzabstimmung die Rechnungsprüfungskommission (RPK) zu keiner Stellungnahme einzuladen ist.

Die RPK ist im Gegensatz zum Gemeinderat der Ansicht, dass diese Vorlage sehr wohl finanzielle Konsequenzen hat und deshalb ein RPK relevantes Geschäft ist. Aus diesem Grund hat sie die entsprechenden Unterlagen eingefordert, auf welche die in der Weisung publizierten finanziellen Daten basieren. Die erhaltenen Auszüge der zwei Studien stammen teilweise noch aus dem Jahre 2009 und enthalten nur grobe Kostenzusammenstellungen. Anhand dieser Unterlagen sind die in der Weisung aufgeführten Zahlen zu den Kostenvoranschlägen und Betriebsdefiziten für die RPK nicht nachvollziehbar. Ebenfalls wurden der RPK weder eine Schätzung der zu erwartenden jährlichen Betriebskostenrechnungen noch zu den zusätzlich benötigten personellen Ressourcen der verschiedenen Varianten vorgelegt. Die Kosten für einen allfälligen Rückbau des Hallenbads Bergli - bei einem Neubau - fehlen in der Weisung gänzlich.

Aus Sicht der RPK verunmöglicht die Weisung in der vorgelegten Art eine fundierte Meinungsbildung.

Die RPK kommt deshalb zum Schluss, dass unter diesen Umständen keine öffentliche Meinungsbildung möglich ist und empfiehlt den Stimmberechtigten **beide Varianten abzulehnen**.

Horgen, 20. Juli 2016

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident

Uwe Kappeler, Aktuar

